

An den Landrat

---

Glarus, 11. Januar 2020

**Bericht zum Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte die Vorlage zum Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (A) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (B) an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2020 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Bruno Gallati, Näfels, Präsident

Mitglieder: LR Mathias Zopfi, Engi (Vizepräsident)  
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen  
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen  
LR Emil Küng, Obstalden  
LR Dominique Stüssi, Niederurnen  
LR Heinrich Schmid, Bilten  
LR Roland Goethe, Glarus  
LR Hans Schubiger, Netstal

LR Heinrich Schmid, Bilten, ersetzte die entschuldigte LR Vreni Reithebuch, Linthal.

An der Sitzung nahmen sodann der Vorsteher des Departements Sicherheit und Justiz (DSJ), Landammann Dr. Andrea Bettiga, sowie der Departementssekretär DSJ, Arpad Baranyi, teil. Letzterer war auch für die Protokollführung besorgt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission der Bericht und der Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2019 (inkl. SBE) sowie die Vernehmlassungsantworten zur Verfügung.

## **1. Allgemeine Bemerkungen**

Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) in Kraft getreten. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung innerhalb von zwei Jahren, das heisst bis am 1. Januar 2021, an das neue Bundesrecht anzupassen. Davon betroffen sind auch zwei interkantonale Konkordate, an denen der Kanton Glarus beteiligt ist. Es handelt sich dabei einerseits um die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) sowie die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 1937). Den Beitritt zur IVLW hat die Landsgemeinde im Jahr 2006 beschlossen, denjenigen zur IKV 1937 im Jahre 1938. Die IVLW ist ein gesamtschweizerisches Konkordat. Die IKV 1937 hingegen stellt ein regionales Konkordat dar. Ihr gehören sämtliche Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin an. Die beiden Konkordate sollen durch das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 2020) ersetzt werden. Es handelt sich um Totalrevisionen.

Wenn die Kantone bei sich Grossspiele (Grosslotterien, Sportgrosswetten, Geschicklichkeitsgrossspiele) durchführen wollen, müssen sie einem Konkordat beitreten, das die Aufsicht und den Vollzug über die Grossspiele ausführlich und einheitlich auf interkantonaler Stufe regelt. Weiter haben sie die maximale Anzahl der Veranstalter von Grosslotterien und Sportgrosswetten konkordatlich zu bestimmen. Dabei wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, diejenigen Gesellschaften zu bezeichnen, denen die interkantonale Behörde eine Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilen kann. Dies schreibt das Geldspielgesetz des Bundes vor. Die Vorgaben sind in den beiden vorliegend zum Beitritt vorgelegten Konkordaten umgesetzt. Sollte der Kanton Glarus den Beitritt zum GSK und zur IKV 2020 ablehnen, so dürfen auf dessen Gebiet ab dem 1. Januar 2021 von der Swisslos keine Grossspiele (Euro Millions, Swiss Lotto, Sporttip etc.) mehr durchgeführt werden. Dies hätte gleichzeitig zur Folge, dass den Kantonen auch keine Gewinne von der Swisslos mehr zufließen würden. Der Anteil des Kantons Glarus betrug in den vergangenen Jahren jeweils rund 2,2 Millionen Franken pro Jahr.

Das Geldspielgesetz des Bundes machte ebenfalls eine Totalrevision des bisherigen Kantonalen Lotteriegesetzes notwendig. Diese wird in Form eines neuen Kantonalen Geldspielgesetzes (KGG) in einer separaten Vorlage der Landsgemeinde unterbreitet. Das KGG wird von der Kommission entsprechend separat beraten und dazu ein eigener Bericht erstellt.

Da der Beitritt zu Konkordaten den Gegenstand der Vorlage bildet, kann einzig über die Beteiligung des Kantons an den betreffenden Vereinbarungen entschieden werden. Kommission, Landrat und Landsgemeinde haben nur die Befugnis, über einen Beitritt zu debattieren bzw. zu entscheiden. Ein Abänderungsrecht, insbesondere bezüglich einzelner Artikel, besteht nicht. Da sowohl das GSK, als auch die IKV 2020 interkantonale Vereinbarungen darstellen, die rechtssetzende Bestimmungen von Gesetzesrang enthalten (Schaffung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Erhebung von Abgaben, Bezeichnung der Swisslos als ausschliessliche Veranstalterin von Grossspielen etc.), fallen sie in die Abschlusskompetenz der Landsgemeinde.

## **2. Eintreten**

Landammann Dr. Andrea Bettiga macht Ausführungen zu den Konkordaten und weist insbesondere nochmals auf deren Bedeutung für die Förderung von Kultur und Sport im Kanton hin. Mit dem Beitritt zu den Konkordaten werde die Grundlage geschaffen, weiterhin Grossspiele durchzuführen, sodass auch künftig namhafte Erträge aus Geldspielen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden könnten. Ein Verzicht auf den Beitritt würde dazu führen, dass auf dem Kantonsgebiet ab dem 1. Januar 2021 keine Grossspiele mehr durchgeführt werden dürften. Dies hätte auch zur Folge, dass den kantonalen Fonds keine Gewinne von

Swisslos mehr zufließen würden. Die beiden Konkordate seien von der für das Lotteriewesen zuständigen Fachdirektorenkonferenz im Mai 2019 einstimmig verabschiedet worden und deshalb breit abgestützt. Inhaltlich würden mit den Konkordaten klare Strukturen und Zuständigkeiten für die Zukunft geschaffen. Es gehe vorliegend zudem nicht um den Beitritt zu Konkordaten in einem neuen Aufgabenbereich, sondern um die Ablösung von zwei schon bestehenden älteren Konkordaten. Namens des Regierungsrats beantragt Landammann Dr. Andrea Bettiga deshalb, auf die Vorlage einzutreten und dem Beitritt zu den beiden totalrevidierten Konkordaten zuzustimmen.

Aus der Mitte der Kommission wird von einem Kommissionsmitglied eingebracht, dass die sonst berechnete kritische Haltung gegenüber Konkordaten vorliegend wohl nicht angebracht ist. Einerseits werde mit der IKV 2020 zumindest bei einem Konkordat eine notwendige Regelung über eine regionale Zusammenarbeit getroffen. Andererseits ist der Beitritt zu den Konkordaten die Voraussetzung für die Ausschüttung von Lotteriegeldern an den Kanton Glarus. Das Mitmachen könne deshalb wohl nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Es handle sich zudem um Revisionen von schon bestehenden Konkordaten. Das Kommissionsmitglied sei deshalb für Eintreten auf die Vorlage. In der Kommission bleibt das Eintreten unbestritten.

### **3. Detailberatung**

In der Detailberatung wurden zum Bericht des Regierungsrats und den Gesetzestexten zu den Konkordaten keine Einwände vorgebracht. Diese wurden artikelweise durchberaten. Die Vorlage blieb vollends unbestritten. Die Kommission ist daher einstimmig der Ansicht, dass auf ein nochmaliges artikelweises Durchgehen der Vorlage im Landrat verzichtet werden solle. Die Detailberatung sei gemäss Art. 101 Abs. 2 der Landratsverordnung in seiner Gesamtheit zu beraten. Der Kommissionspräsident stellt an der Landratssitzung entsprechend Antrag.

### **4. Antrag**

*Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, der Landsgemeinde den Beitritt zum Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) zu unterbreiten.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz**



*Bruno Gallati, Näfels*  
Kommissionspräsident